

Muster, zur Abstimmung mit LT

Personenkreisbeschreibung

Ausgestaltung der Transformationsvereinbarung

Beispiel: Leistungen Tagesförderung - teilstationär

Stand: 08.12.2021

Schwarz – Vorschlagstexte, mit Anpassung/Ergänzung der grünen Passagen

Rot – Hilfestellungen

Grün – optionale bzw. individuell anzupassende Änderungen

Blau – beschreibende Überschriften

Anlage zur Transformationsvereinbarung

Grundsatz:

Die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Überleitung im Sinne des § 33 Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein(LRV-SH SGB IX) und die dort benannte Leistungsvereinbarung gelten als Grundlage soweit in den folgenden Regelungen dieser Anlage nichts Abweichendes vereinbart wird.

a) Transformation a.

a. *den zu betreuenden Personenkreis nach der Regelung des § 15 LRV SGB IX*

Personenkreis gemäß § 15 LRV SGB IX

Das Leistungsangebot richtet sich an Menschen mit hohen Unterstützungs- und komplexen Teilhabebedarfen,

- die in der Regel nicht mehr der Schulpflicht unterliegen bzw. volljährig sind,
- welche die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des § 219 SGB IX Abs. 1 nicht, nicht mehr oder noch nicht erfüllen,
- die nach den Feststellungen im Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren bzw. des zuständigen Leistungsträgers auf Leistungen der Tafö angewiesen sind
- die sonstigen Umständen ausgesetzt sind, die ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht erwarten lassen.
- **Einrichtungsindividuell ergänzen, gemäß aktueller LV: z.B.:**
 - Personen mit Bedarf an intensiver Assistenz zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
 - Begleitung auf der Grundlage pädagogisch- therapeutischer Konzepte und pflegerische Unterstützung zur Bewältigung und Gestaltung ihres Lebens

- Leistungsberechtigten sinnstiftende, selbstwirksame und arbeitsweltorientierte Tätigkeiten ermöglichen Dies beinhaltet die Vorbereitung für einen möglichen Übergang in eine WfbM
- Personen mit dem Bedarf eines großen Zeitanteils von Begleitung/Assistenz bei allen Verrichtungen während des Tages und der Notwendigkeit von vielen Ruhephasen und therapeutischen Maßnahmen
- Menschen im Autismusspektrum in Verbindung mit ausgeprägten körperlichen und/ oder geistigen Einschränkungen und dementsprechend hohem Assistenzbedarf
- Personen mit autistischen Diversitäten, die durch besondere Merkmale gekennzeichnet sein können

Alle Leistungsberechtigten haben das Ziel praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten oder zu erwerben. Es können Ziele ergänzt werden, die eine Mehrzahl von Leistungsberechtigten in einem spezifischen Angebot haben.

Der zuständige Leistungsträger stellt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 117 ff. SGB IX die Zugehörigkeit zum Personenkreis fest. Sie ergibt sich aus § 99 SGB IX (Leistungsberechtigter Personenkreis) in der jeweils gültigen Fassung. Es sind Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 SGB IX bzw. §§ 81 und 82 SGB IX notwendig.

Ausschlusskriterien für die Betreuung in dem Angebot:

Bei der Klärung des Leistungsangebotes und bei der fortgesetzten Leistungserbringung ist darauf zu achten, dass der Leistungserbringer unter Berücksichtigung der bestehenden individuellen Bedarfslagen der Klientel in der Lage ist, Assistenzleistungen für und mit der leistungsberechtigten Person zu erbringen.

Dabei ist zu berücksichtigen, ob

- deren Verhalten zu einer akuten Eigengefährdung oder Gefährdung anderer Leistungsberechtigter und/oder des Personals oder anderer Dritter führt,
- deren Verhalten trotz angemessener Assistenz zu einer erheblichen Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, Selbstständigkeit und/oder Selbstbestimmtheit anderer Leistungsberechtigter führt,
- die Person einen so hohen Pflegeaufwand aufweist, dass eine angemessene Betreuung durch die vereinbarte Strukturqualität nicht sichergestellt werden kann
- die Person Hinlauftendenzen hat, die Sachmittel oder Personalaufwand erfordern, die durch die vereinbarte Strukturqualität nicht ausreichend sichergestellt werden können
- oder die akut legale oder illegale bewusstseinsverändernde Substanzen konsumieren
- ggf. **Einrichtungsindividuell ergänzen, gemäß bisheriger LV (Mobilität, Alter)**

Für Personen, die auf Grund der Behinderung einen höheren Bedarf haben, als durch die Basisleistung/grundlegende Vorhalteleistung und die vereinbarten personenabhängigen Leistungen der Tafö abgedeckt ist, können zeitbasierte, individuelle Einzelleistungen auf Basis des Gesamtplans vereinbart und erbracht werden.

Ändert sich der Betreuungsbedarf derart, dass eine Zuordnung zu dem vereinbarten Personenkreis oder durch die vereinbarte Struktur nicht mehr gegeben ist, kann die Einrichtung die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistung an den veränderten Bedarf ausgeschlossen wird.

Aufnahmeverpflichtung

Es wird eine Platzzahl von **XX** Plätzen vereinbart. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung den in Abs. 1 beschriebenen Personenkreis in diesem Umfang aufzunehmen und zu betreuen.

b) Transformation b.

b. Leistungsinhalte nach Abschnitt 2 LRV gemäß § LRV SGB IX

Leistungsinhalte

Leistungsinhalte der alten LV übernehmen (aus der grundlegenden Vereinbarung für den Transfervertrag). Siehe Eckpunkte: „Auf die Beschreibung der Basisleistung kann in der Transformationsvereinbarung verzichtet werden, sofern und soweit die Leistungsmerkmale aus der Überleitungsvereinbarung unverändert übernommen werden.“

Alternativ oder ergänzend:

Grundlegende Leistungen der Einrichtung

Zur Sicherstellung eines möglichst beständigen Tagesablaufs und größtmöglicher Qualität der personenbezogenen Assistenz werden durch die Einrichtung nachstehende Dienstleistungen erbracht:

- Einrichtungsleitung
- Betriebsstätten Leitung
- Teamleitung
- Sozialer und Psychologischer Dienst
- Qualitätsmanagement nach § 10 Abs. 3 LRV SH
- Verwaltung/ Zentralverwaltung
- Informationstechnologie-Dienstleistungen
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
- Haustechnische Dienstleistungen
- Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung nach §21 Abs.2 LRV-SH
- Sonderpädagogische Weiterbildung (SPZ)
- Unterweisungen, Fort- und Weiterbildung
- Mitarbeitervertretung
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen
- arbeitsmedizinischer Dienst im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen
- Brandschutz
- Einrichtungsindividuell ergänzen, gemäß bisheriger LV (bspw. Vernetzung in den Sozialraum, Unterstützte Kommunikation, Förderung der Partizipation, Zusammenarbeit mit einer WfbM, etc.)

Liste der Leistungsangebote

Die Leistungsangebote richten sich nach den individuellen Bedarfslagen der Leistungsberechtigten. Die in der Anlage **XX** ausgewiesenen Leistungen stellen einen Katalog möglicher anleitender und

ausführender Assistenzen dar. Die Anlage **XX** ist Teil dieser Vereinbarung. (Übernahme aus der bestehenden LV)

Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher - im Rahmen der bestehenden sächlichen und pädagogischen Ausstattung vorgehaltener - Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung zur sozialen Teilhabe stehen.

Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, dass die Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der Leistungsberechtigten sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Sozialen Teilhabe ausgestaltet werden.

Beförderung

Sofern erforderlich, stellt die Einrichtung die Beförderung der Leistungsberechtigten zum Ort des Leistungsangebotes bzw. zu Praktikumsplätzen sicher. Ebenso wird die Beförderung im Rahmen anderer Maßnahmen durchgeführt, die im Zusammenhang mit dem vereinbarten Leistungsangebot stehen.

Der Leistungsanbieter organisiert die Beförderung möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Beförderungsunternehmen bzw. befördert die Leistungsberechtigten mit dem eigenen Fahrdienst. Die Notwendigkeit der Teilnahme am Fahrdienst legt die Einrichtung fest.

Die Beförderung erfolgt in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen unter Beachtung der gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften. Dabei sind die Belange der Leistungsberechtigten und die der Mitfahrenden zu berücksichtigen. Die Beförderung wird gesondert vergütet.

Gemeinschaftliche Verpflegung

Der Leistungsanbieter bietet allen Nutzern die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung an. Die Angebote sind je nach Standort und Beschäftigungsart unterschiedlich ausgestaltet und stehen im pädagogischen Kontext.

Einrichtungsindividuell zu ergänzen, gemäß bisheriger LV

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung zahlen die Leistungsberechtigten einen Eigenanteil, der zur Deckung der Lebensmittelaufwendungen herangezogen wird. Dieser entspricht dem ergänzenden Mehrbedarf für Ernährung nach § 42 (2) Ziffer 1 SGB XII und wird direkt zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer verrechnet.

individuelle Einzelleistungen

Sind entsprechend des jeweiligen Bedarfes und Teilhabeplanes gesondert zu vereinbaren.

Pädagogische Ansätze und Methoden

Zum Beispiel: Individuell orientierte Lernsituationen, Kleingruppenarbeit, Lernen am Beispiel, Repetitives Lernen, dialogisch orientierte Einzelfallarbeit und entsprechend der Qualifizierung des vereinbarten Fachpersonals.

- ggf Einrichtungsindividuell ergänzen

Transformation c.

c. *Regelungen zur Wirksamkeit nach § 12 LRV SGB IX und des Beschlusses der VK LRV SGB IX vom 29.03.2021*

Wirksamkeit der Leistung(en)

- (1) Die Wirksamkeit der vom Leistungserbringer nach einer Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX erbrachten Leistungen ist als ein kausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zielen im Interesse einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung zu verstehen. Sie ist integraler Bestandteil der Qualitätssicherung. Der Prozess zur Wirksamkeit wird über die Qualitätssicherung definiert und reflektiert. Die Umsetzungen der vereinbarten Prozesse und Qualitätsstandards sind zu dokumentieren.
- (2) Der Prozess der Wirksamkeit einschließlich der aggregierten Bewertung bezieht sich auf die zwischen den Vereinbarungspartnern in einer Leistungsvereinbarung näher beschriebenen Ziele und Inhalte sowie den nach fachlichen Erkenntnissen der Eingliederungshilfe gemeinsam hierzu abgeleiteten Indikatoren, und deren regelmäßiger Reflektion i.S. des § 12 LRB SH.
- (3) In diesem Sinne sollen die folgenden Wirksamkeitsziele bezogen auf den im § 3 beschriebenen Personenkreis vereinbart werden. Die Bewertung und Darstellung der Wirksamkeit erfolgt als aggregierte Gesamtschau auf das Leistungsangebot.

... zum Beispiel → hier sollen individuell Ergänzungen vorgenommen werden.

- *Die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten wird auf Grundlage der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen erhoben.*
- *Die Ziele im Rahmen der Bedarfe werden bewertet.*
- *Mitbestimmung bei der Ausgestaltung der Leistungen wird bewertet.*

Die Ergebnisse werden unter Betrachtung der bestehenden Gesamtpläne bewertet und mit dem zuständigen LT reflektiert.

- (4) Kontextfaktoren sind Einflussvariablen die sich auf die Wirksamkeit der Leistungen auswirken aber nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers liegen. Sie sind regelhaft in die Beurteilung der Wirksamkeit einzubeziehen und zu beschreiben.

- (5) Die Feststellung der Wirksamkeit der Leistungen erfolgt im Rahmen einer partnerschaftlichen Betrachtung, bei der Wirksamkeitsindikatoren und ggf. Kontextfaktoren gemeinsam einer Bewertung unterzogen werden. Die Daten zu den Wirksamkeitsindikatoren werden vom Leistungserbringer standardisiert erhoben und systematisiert dargestellt. Die Daten werden in bilateral vereinbarten Terminen zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger unter Beteiligung der Leistungsberechtigten analysiert und bewertet.
- (6) Den Beteiligten ist bewusst, dass das Thema Wirksamkeit auf der Einrichtungsebene keinen wissenschaftlichen Studienhintergrund haben kann und somit eine evidenzbasierte Aussage zur Wirksamkeit des Gesamtangebotes nicht getroffen werden kann.
- (7) Während der Laufzeit der Vereinbarung der Transformation werden in Bezug auf die Wirksamkeit keine vertraglichen Pflichtverletzungen im Sinne des § 129 SGB IX festgestellt.

Transformation d.)

d. die Ausgestaltung mindestens eines Zeitkorridors nach § 21 Abs. 6 LRV SGB IX soweit für das Angebot keine Stundenpauschale als Leistungspauschale oder ein Leistungsangebot nach § 134 SGB IX vereinbart ist.

Regelungen zu den Zeitkorridoren gemäß § 21 Abs. 6 LRB SGB IX

Personenabhängige Leistungen dieser Anlage werden als Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 5 Abs. 2, Ziffer 4. und 5. LRV-SH SGB IX erbracht. Die Personenabhängige Leistungen werden im Rahmen von Zeitkorridoren erbracht. Es werden folgende Zeitkorridore vereinbart:

Zeitkorridor 1:

Für die personenabhängigen Leistungen wird Fachpersonal vorgehalten. Dieses Personal wird in der Personalvereinbarung festgeschrieben. Für die Leistungsberechtigten des Zeitkorridors 1 sind für **XX** Personen jeweils **XX** Stunden pro Woche durchschnittlich notwendig, um die Teilhabeleistungen für die Menschen zu erbringen. Im Zeitkorridor 1 werden **XX** Leistungsberechtigte betreut.

Für die vereinbarten personenabhängigen Leistungen im Zeitkorridor 1 ist Fachpersonal zur Förderung, Assistenz, und Pflege mit einem Personalschlüssel von **1:XX** notwendig. Mit diesen Personalschlüsseln werden alle Leistungsberechtigten entsprechend der Gesamtplanung und der notwendigen Unterstützung betreut.

ggf. weitere Zeitkorridore, wenn sinnvoll – für den Transfer ist zu prüfen, ob nicht ein Personalschlüssel über alle Leistungsberechtigten möglich ist, um einen erhöhten Verhandlungsaufwand zu vermeiden. Bei dieser Darstellung muss der soziale Dienst als „Basisleistung“ definiert werden oder als zusätzlicher Schlüssel in der Beschreibung aufgenommen werden.

Die in der Vergütungsvereinbarung vereinbarte(n) Leistungspauschale(n) umfassen neben der Vergütung der personenabhängigen Leistung (§ 21 Ziffer (5) und 6)) alle notwendigen Bestandteile der Leistungspauschale gemäß § 21 Ziffer (1) bis 4), und (7) bis (10) LRV SGB IX SH.

Daneben werden zusätzliche Leistungen nach § 21 Abs. 11 LRV SGB IX SH erbracht, die als ergänzende Leistungspauschalen vereinbart werden. Diese sind im Einzelnen:

Beförderung

...

...